

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **1. Allgemeines**

1.1. Die Digga Events GmbH & Co KG (Auftragnehmer) erbringt in der Veranstaltungs- und Logistikbranche Leistungen im Zuge eines Dienst- und/oder Werkvertrages sowie der Arbeitnehmerüberlassung.

1.2 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im Rahmen ihres jeweiligen Regelungsbereiches für alle Leistungen des Auftragnehmers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur und soweit der Auftragnehmer ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## **2. Arbeitnehmerüberlassung**

2.1 Vom Auftragnehmer überlassene Mitarbeiter dürfen vom Auftraggeber nur für die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten eingesetzt werden.

2.2 Während der Dauer der Überlassung geht die Aufsichtspflicht und das Weisungsrecht auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber übernimmt die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers.

2.3 Soll der Mitarbeiter zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, holt der Auftraggeber diese vor der Beschäftigung ein.

2.4 Der Auftragnehmer bestimmt am Veranstaltungsort einen zur Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Stellvertreter. Dieser zeichnet mit einem Vertreter vom Auftraggeber gemeinsam Nachweise über die geleistete Tätigkeit (Arbeitsrapporte / Stundenzettel) ab. Im Übrigen sind überlassene Mitarbeiter ohne ausdrückliche Bevollmächtigung nicht berechtigt, den Auftragnehmer rechtsverbindlich zu vertreten. Insbesondere Vereinbarungen über Art und Dauer der Tätigkeit sind nur wirksam, soweit sie mit dem Auftragnehmer getroffen wurden.

## **3. Werkleistungen**

3.1 Schuldet der Auftragnehmer die Herstellung eines Werks, erfolgt nach Abschluss der Leistung die Abnahme durch den Auftraggeber. Die Verweigerung der Abnahme wegen unwesentlicher Mängel ist ausgeschlossen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Leistung nach schriftlicher Mitteilung über deren Fertigstellung und Abnahmereife nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen abnimmt.

3.2 Stellt der Auftraggeber bei der Abnahme Mängel fest, teilt er diese dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mit, auch wenn es sich um Mängel handelt, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

3.3 Scheitert die Abnahme aufgrund von Mängeln, beseitigt der Auftragnehmer diese unverzüglich und stellt die Leistung erneut zur Abnahme bereit. Dem Auftragnehmer stehen zwei Gelegenheiten zur Mangelbeseitigung zu, bevor der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten oder mindern kann. Tritt der Auftraggeber von dem Vertrag zurück, steht ihm daneben wegen des Mangels kein Schadensersatz zu.

## **4. Vermittlung**

4.1 Kommt im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung zwischen dem Auftraggeber und einem überlassenen Mitarbeiter des Auftragnehmers ein Arbeitsvertrag zustande, steht dem Auftragnehmer eine Provision zu. Diese beträgt bei dem Abschluss des Arbeitsvertrages im 1. bis 3. Monat der Überlassung 100 %, vom 4. bis 6. Monat 75 % und anschließend bis zum Ablauf von 12 Monaten 50 % des monatlichen Verrechnungssatzes des Mitarbeiters. Mindestens beläuft sich die Provision für den Auftragnehmer jedoch auf € 5.000,00 (fünftausend Euro) pro Mitarbeiter, der vom Auftragnehmer einen Arbeitsvertrag erhält.

4.2 Vermittelt der Auftragnehmer einen Lieferanten oder sonstigen Leistungserbringer an den Auftraggeber, haftet er nur für die ordnungsgemäße Vermittlung. Die Prüfung erforderlicher Qualifikationen, Genehmigungen und Versicherungen des vermittelten Lieferanten obliegt dem Auftraggeber in eigener Verantwortung, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

## **5. Dienstleistungen**

5.1 Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Koordination des Aufbaus, Betriebes und/oder des Abbaus von Veranstaltungen, oder der Erbringung von Security, Sanitätsdienst, oder sonstigen Dienstleistungen, unterliegt der Auftragnehmer keinen Weisungen, hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers insoweit zu beachten, als dies die Durchführung des Vertrags erfordert.

5.2 Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, Weisungen an vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu erteilen, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

## **6. Unterlagen und Informationen**

6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer rechtzeitig alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht unbefugt Einsicht nehmen können.

6.3 Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nach Beendigung des Vertrags auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich an diesen zurückzugeben.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

7.1 Der Auftragnehmer tritt nicht für Mängel ein, die auf fehlerhafte, oder unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers zurück zu führen sind. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers die Leistung ganz oder teilweise verändert, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

7.2 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden aller Art dem Grunde nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Etwaige Vertragsstrafen werden der Höhe nach auf den gelten gemachten Schadensersatz angerechnet.

7.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Leistungsunterbrechungen oder Leistungsverzögerungen wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unverschuldeter Ereignisse, die die Leistung zweitweise oder auf Dauer unmöglich machen, oder unzumutbar erschweren. Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrags, oder bei schuldhafter Auftragsverletzung, haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswerts.

## **8. Zahlung**

Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, 7 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **9. Rücktritt**

9.1 Der Auftraggeber kann vor Vertragsbeginn durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

Im Falle eines Rücktritts ist der Auftragnehmer berechtigt, pauschalisierte Stornokosten zu fordern, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach, oder dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist. Weist der Auftragnehmer einen höheren Schaden nach, kann dieser verlangt werden.

9.2 Die Stornokostenpauschalen betragen bei einem Rücktritt:

- bis 14 Tage vor Auftragsbeginn: 50 % des Auftragswerts
- bis 5 Tage vor Auftragsbeginn: 75 % des Auftragswerts
- bis 2 Tage vor Auftragsbeginn: 100 % des Auftragswerts.

## **10. Datenschutz und Datensicherheit**

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten und sonstige Daten ohne weitergehende Einwilligung nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt. Das gilt auch für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken.

11.2 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform.

11.3 Diese AGB sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Hamburg.